

## **Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Gemeinde Handewitt**

*Der Anteil der älteren MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Handewitt nimmt ständig zu. Mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind die älteren Menschen unserer Gesellschaft auch aus vielen gesellschaftlichen Prozessen ausgegliedert. Gesellschaftliche Teilhabe und politische Mitbestimmung sind deshalb für diesen Personenkreis die Grundlagen sozialpolitischen Handelns.*

*Der Seniorenbeirat für die Gemeinde Handewitt ist eine Interessensvertretung der älteren Generation und berät die Gemeindevertretung und die Verwaltung der Gemeinde Handewitt und andere Einrichtungen in Fragen der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er wurde auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses eingerichtet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.*

### **§ 1**

#### **Erstes Zusammentreten (Konstituierung)**

- (1) Der Seniorenbeirat wird zur ersten Sitzung von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung einberufen.
- (2) Die oder der bisherige 1. Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates fest. Danach überträgt sie oder er dem ältesten anwesenden Mitglied des Seniorenbeirates die Sitzungsleitung.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte die oder den 1. Vorsitzenden und unter deren oder dessen Leitung
  - a. die 1. stellvertretende Vorsitzende oder den 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b. die 2. stellvertretende Vorsitzende oder den 2. stellvertretenden Vorsitzenden (z.Zt. vakant),
  - c. die Schriftführerin oder den Schriftführer (z.Zt. durch Verwaltung),
  - d. die Kassenwartin oder den Kassenwart.

Die unter den Bst. b und c. aufgeführten Positionen werden im Bedarfsfall zum gegebenen Anlass nachgewählt.

### **§ 2**

#### **Einberufung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat ist durch die oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder verlangen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen ist mitsamt Tagesordnung auf der Internetseite der Gemeinde Handewitt bekannt zu machen.
- (5) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können der oder dem Vorsitzenden Vorschläge zur Tagesordnung einreichen.
- (3) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Tagesordnung soll grundsätzlich in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
  - a) Eröffnung, Feststellung der Anwesenden, der Ordnungsmäßigkeit und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung,
  - c) Anträge zur Tagesordnung,
  - d) evtl. Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - e) evtl. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - f) Berichte,
  - g) Einwohnerfragestunde,
  - h) Behandlung der öffentlichen Tagesordnungspunkte,
  - i) Verschiedenes,
  - j) ggf. Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte,
  - k) Beendigung der Sitzung.

### **§ 4 Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gem. § 3 abgewickelt.
- (2) Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
- (3) Der Seniorenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Antrag oder Sachverhalt in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

### **§ 6 Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Stellvertretung in der Sitzungsleitung.

- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungs- und Gemeinderatsmitglieder sowie der geladenen Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) die Tagesordnung,
  - g) die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift soll in Kopie innerhalb von 21 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Seniorenbeirates zugeleitet werden.
- (5) Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden keine Einwendungen erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

## **§ 7**

### **Anwendung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

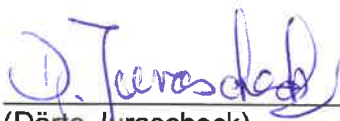
Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Handewitt, den 24.02.2021



(Dörte Jurascheck)

Vorsitzende des Seniorenbeirates